

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr zwischen der Bruhin AG, Druckerei, und Ihnen als Kunden gelten folgende Liefer- und Zahlungsbedingungen.

1. Auftragserteilung

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde unsere Preise und Geschäftsbedingungen.

2. Offerten

Unbefristete Offerten sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, haben bloss Richtpreischarakter und sind als solche zu bezeichnen.

3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind stets Nettopreise. Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Materialpreisaufschläge.

4. Aufträge für Dritte

Will der Auftraggeber den Druckauftrag auf Rechnung eines Dritten oder mit dem Ziel, die Rechnung an einen Dritten zu stellen, abschliessen, bleibt er weiterhin Vertragspartei des Druckers und damit in Bezug auf die Bezahlung Schuldner; es sei denn, er weise sich bei Vertragsabschluss schriftlich als bevollmächtigter Vertreter des Dritten aus.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zu erfolgen. Die Bruhin AG kann auch nach Bestellungsannahme Zahlungsgarantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate hinzieht, sind wir berechtigt, Vorauszahlung zur Deckung unserer Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festzulegen. Auf Verlangen des Kunden eingekaufte Papiere und Kartons, die nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangen, werden von uns unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

6. Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Druckunterlagen. Kann die Lieferung nicht rechtzeitig ausgeführt werden, benachrichtigt die Bruhin AG den Kunden. Lieferverzögerungen seitens der Bruhin AG berechtigen den Kunden nicht zur Auftragsannullierung (kein Rücktritt vom Vertrag). Im Falle einer Lieferverzögerung bleibt die Bruhin AG zur Lieferung verpflichtet, sofern diese möglich ist. Für alle Schäden, die dem Kunden aus Lieferverzögerungen oder aus einer unmöglichen oder nachträglich unmöglich gewordenen Lieferung erwachsen, haftet die Bruhin AG nicht. Die Haftung der Bruhin AG für ihre Hilfspersonen wird vollständig wegbedungen; die Haftung der Bruhin AG für ihre Organe sowie die Haftung der Organe der Bruhin AG werden ausgeschlossen.

7. Gut zum Druck

An- und Probedrucke sind vom Kunden auf Vollständigkeit des Textes und der Bilder und allenfalls auf Farbwiedergabe zu prüfen. Korrekturen sind deutlich zu kennzeichnen. Mit der Unterschrift genehmigt der Kunde die Ausführung des Auftrages.

8. Reproduktionsrecht/Urheberrecht

Die Wiedergabe aller uns vom Kunden als Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass sie die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzen. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Wiederbenutzung. Von der Bruhin AG erbrachte kreative und gestalterische Leistungen sind urheberrechtlich geschützt und bedürfen bei einer anderweitigen Verwendung die Zustimmung der Bruhin AG.

9. Mehraufwand/Autorkorrekturen

Vom Kunden oder dessen beauftragten Vermittler gegenüber dem Angebot verursachten Mehraufwand (wie Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. -überarbeitung, Zusatzbearbeitung von Datenträgern oder Text-/Bilddaten sowie bei mangelhaften, fehlenden oder für die Wiedergabe schlecht geeigneten Unterlagen) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% des bestellten Quantums – bei Extraanfertigung des Materials bis 20% – können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

11. Mängel und Mängelrüge

Mängel einer Lieferung sind innerhalb von 10 Tagen seit erfolgter Lieferung zu rügen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Rechtzeitig gerügte Mängel hat die Bruhin AG auf ihre Kosten nachzubessern. Andere Mängelrechte stehen dem Kunden nicht zu. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Ersatz des Mängelschadens zu beanspruchen oder die Nachbesserung auf Kosten der Bruhin AG selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

12. Folgeschäden

Für Folgeschäden aus von der Bruhin AG gefertigten Produkten wird jede Haftung ausgeschlossen – auch bei Film-, Platten- und Datenlieferung an Dritte.

13. Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen, Platten und Dateien

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen (Dateien, Negative, Farbauszüge und dergleichen) besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrages erfolgende Aufzeichnung der Enddaten wird 30 Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitergehende Aufbewahrung ist separat zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bereitstellung aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken vorbehalten. Die mit einer vereinbarten Aufbewahrung entstehenden Kosten für die Archivierung, erneute Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich verrechnet. Die von der Bruhin AG erstellten Reproduktionsunterlagen bleiben deren Eigentum. Die der Bruhin AG übergebenen Dateien und Vorlagen (Originale, Fotografien und dergleichen) werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Darüber hinausgehende Risiken hat der Kunde ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu versichern bzw. zu tragen.

14. Angeliefertes Material

Vom Kunden selbst beschafftes Material, welches die Bruhin AG zu verwenden hat, muss die für die Verarbeitung erforderliche Eignung aufweisen. Solches Material ist der Bruhin AG frei Haus zu liefern. Kommt es infolge von ungeeignetem Material, welches der Kunde beigestellt hat, zu Mängeln oder Schäden, so besteht unabhängig von einem Verschulden des Kunden keine Haftung der Bruhin AG (Selbstverantwortlichkeit des Kunden). Für Schäden, die der Bruhin AG durch vom Kunden beigestelltes, fehlerhaftes Material erwachsen, haftet der Kunde. Die Einlagerung von Material des Kunden erfolgt auf dessen Rechnung und Gefahr.

15. Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigstellungsanzeige ab, so ist die Bruhin AG berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung des Kunden selbst auf Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

16. Lieferungen, Verpackung

Bei Lieferung der Ware in einer Sendung an eine Stelle in der Schweiz (Talbahnhstation) sind die Verpackungs- und Transportkosten im Preis inbegriffen (ausser auf Offerte oder Auftragsbestätigung ist etwas anderes vermerkt). Davon abweichende Speditionsarten werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt. Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht innert 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden.

17. Haftung

Die Haftung für Beschädigungen und Abhandenkommen von Unterlagen, die uns der Kunde überlassen hat, beschränkt sich auf den reinen Materialwert ohne Bearbeitung oder Belichtung und setzt voraus, dass die Bruhin AG eine Hilfspersonenhaftung oder eine Organhaftung trifft. Soweit die Bruhin AG nicht für ein Organ oder eine Hilfsperson einzustehen hat, haftet sie auch nicht für den Materialwert, wenn Unterlagen des Kunden gestohlen werden, einem Feuer zum Opfer fallen, während des Transportes Schäden erleiden oder wenn die Unterlagen aus irgendwelchen sonstigen Gründen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden. Jegliche Haftung der Organe der Bruhin AG wird wegbedungen. Die Bruhin AG haftet nicht für Spesen (insbesondere Auto- und sonstige Reisespesen), Aufnahmekosten usw. sowie für den Verlust oder die Beeinträchtigung immaterieller Werte. Der Abschluss einer Versicherung für der Bruhin AG überlassene Unterlagen (insbesondere Originale) ist Sache des Kunden.

18. Ausschliesslicher Gerichtsstand

ist Freienbach SZ. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Bruhin AG, Pfarrmatte 6, Postfach 444, 8807 Freienbach